

Ortsrecht

Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 17.12.2019

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|---|
| § 1 | Grundsatz | 2 |
| § 2 | Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht | 2 |
| § 3 | Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Rest- und Bioabfallentsorgung | 2 |
| § 4 | Gebührensätze an den Wertstoffhöfen | 3 |
| § 5 | Besondere Gebührensätze | 3 |
| § 6 | Gebührenpflichtige | 4 |
| § 7 | Fälligkeit der Gebühr | 4 |
| § 8 | Billigkeitsmaßnahmen | 5 |
| § 9 | Bußgeld | 5 |
| § 10 | Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen | 5 |
| § 11 | Inkrafttreten | 5 |

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74) und der §§ 1, 2, 4, 6 und § 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 diese Gebührensatzung in der Fassung der 11. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erhebt die Stadt Lünen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Gebühr nach § 3 Abs. 4 entsteht mit der Entgegennahme des Antrags auf gebührenpflichtigen Tausch.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Rest- und Bioabfallentsorgung

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter und nach der Häufigkeit der Entleerung.
- (2) Die Jahresgebühr beträgt für die Restabfallentsorgung bei 14-täglicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

| Liter | Gebühr p. a. |
|-------|--------------|
| 80 | 180,06 € |
| 120 | 270,10 € |
| 240 | 540,20 € |
| 770 | 1.733,12 € |
| 1.100 | 2.475,90 € |

Die Jahresgebühr beträgt für die Restabfallentsorgung bei 4-wöchentlicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

| Liter | Gebühr p. a. |
|-------|--------------|
| 80 | 90,03 € |
| 120 | 135,05 € |
| 240 | 270,10 € |
| 770 | 866,56 € |
| 1.100 | 1.237,95 € |

Die Jahresgebühr beträgt für die Bioabfallentsorgung bei 14-täglicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

| Liter | Gebühr p. a. |
|-------|--------------|
| 80 | 82,28 € |
| 120 | 123,42 € |
| 240 | 246,84 € |

- (3) Die Gebühr für die Gestellung und die Einsammlung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Restabfallsackes beträgt 4,25 €.
Die Gebühr für die Gestellung und die Einsammlung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Bioabfallsackes beträgt 2,90 €.
- (4) Die Gebühr für jeden Wechsel der Behälterzahl, der Behältergröße oder der Entleerungszeiträume außer dem ersten Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres beträgt 20,00 €.

§ 4 Gebührensätze an den Wertstoffhöfen

Für die Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen (§ 16 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Sperrmüll:
pro Anlieferung 5,00 €
2. Renovierungsabfälle (nur Tapetenreste):
pro Anlieferung 5,00 €
3. Grünabfälle:
pro Anlieferung 2,50 €
4. Bauschutt:
pro Anlieferung 2,50 €
5. Altholz:
pro Anlieferung 5,00 €
6. Altreifen:
pro Reifen (inkl. Felgen) 1,50 €
7. Restabfall:
pro handelsüblicher Abfallsack bis 90 l 6,00 €

§ 5 Besondere Gebührensätze

- (1) Für die Bestellung des Abholservice (§§ 14 und 15 der Abfallentsorgungssatzung) wird eine Servicegebühr nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 erhoben. Die Servicegebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Zusatzgebühr zusammen.
- (2) Die Grundgebühr beträgt einheitlich pro Bestellung 10,00 €.
- (3) Die Zusatzgebühr für die Abholung von Sperrmüll beträgt pro Bestellung 5,00 €.
Dies gilt nicht für die Abholung von Haushaltsgroßgeräten.

-
- | | | |
|-----|---|----------|
| (4) | Für die Inanspruchnahme des Wohnungsservice (§ 14 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung) beträgt die Zusatzgebühr | 15,00 €. |
| (5) | Die Zusatzgebühr für die Inanspruchnahme des Eilservice (§§ 14 Abs. 3 und 15 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung) beträgt | 25,00 €. |
| (6) | Die Zusatzgebühr für die Abholung von Grünabfällen beträgt pro Bestellung | 2,50 €. |

§ 6 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

1. der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks.
 2. der Nießbraucher und sonstige zur Benutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
 3. Für Gebäude mit Wohnungseigentum wird die Gebühr für das gesamte Gebäude berechnet. Zur Zahlung verpflichtet ist der nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zu bestellende Vertreter (§ 26 Wohnungseigentumsgesetz). Daneben sind die einzelnen Wohnungseigentümer in Höhe des auf sie entfallenden Anteils ebenfalls Gebührenschuldner.
 4. der Anlieferer an den Wertstoffhöfen.
 5. der Besteller des Abholservice oder dessen Bevollmächtigter.
- (2) Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Zahlt der Gebührenschuldner gemäß § 28 Abs. 3 GrStG die Grundsteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag, sind abweichend von Satz 1 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu entrichten.

Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert zu entrichten.

Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (2) Bei der Bestellung des Abholservice (§ 14 und § 15 der Abfallentsorgungssatzung) sowie des Eilservice (§ 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung) ist

die Servicegebühr bei der für die Bestellung und Terminvereinbarung zuständigen Stelle der Wirtschaftsbetriebe Lünen GmbH (WBL) vor Inanspruchnahme des jeweiligen Service zu entrichten.

- (3) An den Wertstoffhöfen wird die Gebühr bei der Anlieferung fällig und ist bar zu entrichten.
- (4) Die zusätzliche Gebühr gem. § 3 Abs. 4 wird mit Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222, 227 Abs. 1 und 234 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I 1976 S. 613, 1977 S. 269) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a) und b) KAG in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 9 Bußgeld

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Für das Verfahren und die Höhe des Bußgeldes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I 1960 S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 11. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.